

**Lösungsvorschlag Fortbildungsprüfung
zum/zur Verwaltungsfachwirt/in 2020
20. November 2020**

**Fach: Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des
Besonderen Verwaltungsrechts II**

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Aufgabe 1:

(85 Punkte)

Prüfen Sie gutachterlich, ob ein Antrag von Frau Schmidt-Schön auf vorläufigen Rechtsschutz gegen den Feststellungsbescheid vom 27. April 2020 beim Verwaltungsgericht Dresden Aussicht auf Erfolg hat!

Lösung: Der Fall nebst Lösung orientiert sich an der Entscheidung des VG Dresden, 6. Kammer; Beschluss vom 05.05.2020; 6 L 294/20.

Anmerkung zur Bewertung: *Nicht nur weil in der Aufgabenstellung nach vorläufigem Rechtsschutz gefragt wurde, sondern auch aus der gesamten zeitlichen SV-Abfolge und dem Begehren von Frau Schmidt-Schön ergibt sich, dass es sich um die Prüfung eines verwaltungsrechtlichen „Eilverfahrens“ handeln musste. Allein die Widerspruchs- und/oder Klageerhebung konnten hier mit Blick auf das Begehren von Frau Schmidt-Schön nicht zum Ziel führen. Zumindest das sollte von den Prüfungsteilnehmern und –innen erkannt werden, wobei ansonsten insbesondere hinsichtlich des Aufbaus bzw. der Prüfsystematik in Kombination mit der unbekanntem Rechtsmaterie (CORONA-Verordnung, Infektionsschutzgesetz) eher großzügig zu bewerten war, da es sich um eine sehr anspruchsvolle Klausur handelt.*

Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz von Frau Schmidt-Schön vom 30. April 2020 gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO in Form der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Feststellungsbescheid des Gesundheitsamtes der Stadt Dresden vom 27. April 2020 hat Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist. (**Obersatz: 3 Punkte**)

I. Zulässigkeit (insgesamt 27 Punkte)**1. Verwaltungsrechtsweg**

Die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges richtet sich nach § 40 Abs.1 S. 1 VwGO. Danach muss es sich nach der erneuerten Subjektstheorie um eine Streitigkeit handeln, deren streitentscheidenden Normen ausschließlich einen Träger hoheitlicher Gewalt berechtigen und/oder verpflichten. Dies ist der Fall. Die streitentscheidenden Normen des Infektionsschutzgesetzes und jeder auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnung sind öffentlich-rechtlicher Natur. Sie zählen zur Eingriffsverwaltung als besonderes Gefahrenabwehrrecht.

2. Statthaftigkeit des Antrages

Aus § 123 Abs. 5 VwGO kann gefolgert werden, dass § 80 Abs. 5 VwGO dann die richtige Antragsart darstellt, wenn in der Hauptsache die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO als richtige Klageart einschlägig ist. Ist die Anfechtungsklage nicht einschlägig, so ist – unabhängig von der dann tatsächlich einschlägigen Klageart – die Einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO die richtige Antragsart im vorläufigen Rechtsschutz. Bei § 80 Absatz 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann Frau Schmidt-Schön grundsätzlich nur erreichen, dass der von ihr bereits eingelegte Rechtsbehelf erstmalig eine aufschiebende Wirkung bekommt. Dies setzt voraus, dass der Widerspruch gegen den Feststellungsbescheid entgegen § 80 Abs. 1 S. 2 VwGO ausnahmsweise keine aufschiebende Wirkung hat und damit sofort vollstreckbar ist. Von der Rechtsfolge her wird bei § 80 Abs. 5 VwGO demnach lediglich die Vollstreckbarkeit eines bereits erlassenen Verwaltungsaktes durch gerichtlichen Beschluss gleichsam „gehemmt“.

Hier hat das Gesundheitsamt der Stadt Dresden einen Bescheid erlassen, indem festgestellt (d.h. nicht angeordnet!) wird, dass für Frau Schmidt-Schön häusliche Quarantäne ab dem 27. April bis zum 11. Mai 2020 gilt. Der Bescheid enthält die Feststellung der bestehenden Rechtslage nach IfSG, er hat somit belastende (deklaratorische) Wirkung gegenüber Frau Schmidt-Schön und im Hauptsacheverfahren ist eine Anfechtungsklage zulässig. Eine Feststellungsklage wäre nach § 43 Abs. 1 VwGO wäre bereits wegen Abs. 2 S. 1 unzulässig, da Frau Schmidt-Schön ihr Ziel in der Hauptsache mit einer Gestaltungsklage (Anfechtungsklage) in

der Hauptsache erreichen kann. Ihr geht es auch nicht um die Feststellung der Nichtigkeit. (Dafür ergeben sich auch keine Anhaltspunkte im Sachverhalt.)

Voraussetzung ist weiterhin, dass der Feststellungsbescheid vom 27. April 2020 noch nicht bestandskräftig geworden ist. Dies setzt wiederum voraus, dass Frau Schmidt-Schön form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Feststellungsbescheid vom 27. April 2020 erhoben hat. Dies ist lt. Sachverhalt der Fall, der Widerspruch wurde bereits am 29. April 2020, schriftlich bei der erlassenden Behörde, dem Gesundheitsamt der Stadt Dresden, erhoben. (*Anmerkung: Dieser Aspekt kann auch beim Rechtsschutzbedürfnis angesprochen werden.*)

Der Antrag ist somit statthaft, weil Frau Schmidt-Schön die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage der Antragstellerin gegen den Feststellungsbescheid der Stadt Dresden als Antragsgegnerin vom 27. April 2020 begehrt. Dafür müsste der von Frau Schmidt-Schön am 29. April 2020 erhobene Widerspruch keine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 S. 2 VwGO haben. Dies ist der Fall, da der Widerspruch oder die Klage gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Antragsbefugnis

Gem. § 42 Abs. 2 VwGO analog muss Frau Schmidt-Schön geltend machen können, dass zumindest die Möglichkeit besteht, dass sie durch die Nichtanordnung der aufschiebenden Wirkung in ihren subjektiven Rechten verletzt sein könnte (Möglichkeitstheorie). Dies ist unproblematisch der Fall, denn es besteht die Möglichkeit, dass Frau Schmidt-Schön als Adressatin des Feststellungsbescheides in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 GG, hier sogar der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG verletzt ist.

4. Rechtsschutzbedürfnis

Weiterhin muss Frau Schmidt-Schön ein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO haben.

Das Rechtsschutzbedürfnis könnte fehlen, wenn Frau Schmidt-Schön es versäumt hätte, vor der Antragstellung bei Gericht zunächst gem. § 80 Abs. 4 VwGO einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung im Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO beim Gesundheitsamt der Stadt Dresden zu stellen. Allerdings ist fraglich ob wiederum ein derartiger Antrag wiederum statthaft wäre, denn die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, könnte in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung nur dann aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall bestimmt aber § 16 Abs. 8 IfSG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage (ohne Ausnahme) zwingend keine aufschiebende Wirkung haben. Die Notwendigkeit eines vorherigen behördlichen Antrags besteht nach § 80 Abs. 6, Abs. 2 Nr. 1 VwGO zudem nur bei Verwaltungsakten, die Abgaben und Kosten zum Gegenstand haben. Dieser Fall liegt hier gerade nicht vor.

Sind Verwaltungsakte wie hier bereits kraft Gesetzes immer sofort vollziehbar, entfällt bei einem Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO in keinem Fall das Rechtsschutzbedürfnis mangels Beachtung des § 80 Abs. 4 VwGO.

Zwischenergebnis: Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO zulässig.

II. Begründetheit (insgesamt 55 Punkte)

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist begründet, wenn **nach summarischer Prüfung** der erlassene Feststellungsbescheid vom 27. April 2020 rechtswidrig ist und damit das Aussetzungsinteresse von Frau Schmidt-Schön dem Vollziehungsinteresse der Stadt Dresden überwiegt. Zu prüfen ist folglich, ob der Feststellungsbescheid auf einer Ermächtigungsgrundlage beruht sowie **formell** als auch **materiell** rechtmäßig ergangen ist.

Prüfungsmaßstab: Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruches oder der Klage im Falle des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene, originäre Ermessensentscheidung. Es hat zwischen dem in der gesetzlichen Regelung - hier § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG zum Ausdruck kommenden Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung sind in erster Linie die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Eilverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende **summarische Prüfung**, dass der Rechtsbehelf - hier Widerspruch - voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich die zugrundeliegende Verfügung bei dieser Prüfung hingegen als rechtswidrig und das Hauptsacheverfahren damit voraussichtlich als erfolgreich, ist das Interesse an der sofortigen Vollziehung regelmäßig zu verneinen. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens hingegen offen, kommt es zu einer allgemeinen Abwägung der widerstreitenden Interessen.

1. Formelle Rechtmäßigkeit des Feststellungsbescheides vom 27. April 2020:

a) Zuständigkeit

Die Stadt Dresden ist als Kreisfreie Stadt gemäß § 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich zuständige Behörde für den Erlass des Feststellungsbescheides.

b) Verfahren

Der Feststellungsbescheid enthält die belastende Feststellung, dass Frau Schmidt-Schön dazu verpflichtet ist, sich unmittelbar nach Rückkehr aus Spanien ab dem 27. April 2020 in 14-tägige Quarantäne zu begeben. Eine vorherige Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG von Frau Schmidt-Schön ist im Rahmen ihrer sofortigen Meldung beim Gesundheitsamt der Stadt Dresden am 27. April 2020 erfolgt. (Jede andere Argumentation wäre lebensfremd, insbesondere sind hier Ausführungen zur Heilung einer fehlenden Anhörung überflüssig.)

c) Form

Mangels gegenteiliger Sachverhaltsangaben ist davon auszugehen, dass der Feststellungsbescheid eine ordnungsgemäße Begründung gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG enthält.

Zwischenergebnis: Der Bescheid ist formell rechtmäßig.

2. Materielle Rechtmäßigkeit des Feststellungsbescheides vom 27. April 2020

2.1. Ermächtigungsgrundlage für Feststellungsbescheid

Frau Schmidt-Schön ist am 27. April 2020 aus Spanien, einem anderen Staat, nach Sachsen eingereist und könnte damit der Quarantäneverpflichtung nach § 1 SächsCoronaQuarVO unterfallen. Der angegebene Quarantänezeitraum entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaQuarVO. Gemäß § 6 SächsCoronaQuarVO ist die Verordnung am 27. April 2020 noch in Kraft.

Der Feststellungsbescheid regelt selbst nichts bzw. ordnet er selbst nichts an, sondern das Gesundheitsamt der Stadt Dresden stellt gegenüber von Frau Schmidt-Schön letztendlich nur die Verpflichtung fest „sich selbst für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise in häusliche Quarantäne abzusondern“. Diese Feststellung wäre allerdings rechtsfehlerhaft, wenn ein

Ausnahmetatbestand gemäß § 3 SächsCoronaQuarVO vorliegt. Gemäß § 1 Abs. 5 SächsCoronaQuarVO gilt § 1 Abs. 1 SächsCoronaQuarVO allerdings nur, soweit Frau Schmidt-Schön keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung an COVID-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Dies ist der Fall, denn Frau Schmidt-Schön weist keine Krankheitssymptome auf.

Voraussetzung ist allerdings, dass die SächsCoronaQuarVO zum Zeitpunkt der Einreise von Frau Schmidt-Schön am 27. April 2020 noch anwendbar war, d.h. rechtliche Geltung entfaltete. Gemäß § 6 trat diese Verordnung allerdings bereits am 20. April 2020 außer Kraft. Sie war somit nicht anwendbar. Sofern dieses eher versteckte Detail nicht erkannt wurde, erfolgte kein Punktabzug. Im Sachverhalt steht zwar nicht, dass sich die Stadt Dresden selbst auf die SächsCoronaQuarVO im Feststellungsbescheid stützt, allerdings argumentiert Frau Schmidt-Schön im Sachverhalt mit dem Inhalt der SächsCoronaQuarVO. Es war dann wie nachstehend weiter zu prüfen.

Sofern dieses Problem erkannt wurde, war zumindest im Rahmen eines Hilfgutachtens die SächsCoronaQuarVO weiter zu prüfen, um auf die Argumente von Frau Schmidt-Schön einzugehen. Mangels Geltung einer Rechtsverordnung wäre dann § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG als Ermächtigungsgrundlage für den Feststellungsbescheid zu prüfen gewesen, mit der Folge, dass dann die Stadt Dresden berechtigt gewesen wäre, eine echte Verpflichtung (Anordnung) zur Quarantäne gegenüber Frau Schmidt-Schön (Ansteckungsverdächtige) im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu treffen. Auch hier wäre eine Ausnahme zu prüfen gewesen und eine Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit (auch hier Prüfungsschwerpunkt) zu treffen. Die inhaltliche Argumentation wäre letztendlich ähnlich, ebenso das Ergebnis.

2.2. Ausnahmetatbestand – ggf. hilfgutachterlich -

Fraglich ist, ob Ausnahmegründe nach § 3 SächsCoronaQuarVO vorliegen. Es ist nicht ersichtlich, dass das Gesundheitsamt der Stadt Dresden Frau Schmidt-Schön eine Einzelfallbefreiung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaQuarVO erteilen müsste. Der von Frau Schmidt-Schön vorgetragene Sachverhalt unterscheidet sich nicht so evident von erwartbarem Sachverhalten, dass in ihrem Fall eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 weitgehend ausgeschlossen werden kann. Soweit Frau Schmidt-Schön vorträgt, dass sie sich in Barcelona sechs Wochen überwiegend in der Wohnung aufgehalten und diese nur zum Einkaufen verlassen habe, stellt dies bereits keine Abweichung vom Regelverhalten im streitgegenständlichen Zeitraum dar. In fast allen europäischen Staaten galten Ausgangsbeschränkungen und die Mehrheit der Bevölkerungen hat die Häuslichkeit nur zur Erledigung des Nötigsten verlassen. Dem Freistaat Sachsen als Ordnungsgeber war dieser Umstand bewusst, dennoch hat er es für erforderlich erachtet, aus anderen Staaten eingereiste Personen unter häusliche Quarantäne zu stellen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Antragstellerin bei ihren Einkäufen oder auf der Rückreise nach Deutschland mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert hat. Dabei ist auch zu beachten, dass Spanien zu den Staaten mit den weltweit meisten registrierten Infizierten zählt (s. Bearbeitervermerk zu <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1090985/umfrage/fallzahl-des-coronavirus-2019-ncov-nach-laendern>). Soweit die Antragstellerin auf Einzelfallbefreiungen nach PCR-Test im Raum Leipzig verweist, kann sie hieraus keinen Anspruch auf Einzelfallbefreiung ableiten. Es liegt kein Ausnahmetatbestand vor.

2.3 Hilfsweise – auch keine Ermessensfehler

Selbst wenn ein begründeter Einzelfall angenommen werden würde, besteht kein Anspruch von Frau Schmidt-Schön auf Ausnahmbefreiung, denn das zuständige Gesundheitsamt kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Frau Schmidt-Schön hat somit lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Ermessensfehler, wie Ermessensfehl- oder nichtgebrauch sind aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich.

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Feststellungsbescheides ist allerdings auch, dass seine Rechtsgrundlage, d.h. die SächsCoronaQuarVO, formell und materiell rechtmäßig ist.

(Hinweis: Die Teilnehmer müssen erkennen, dass eine Inzidentprüfung der Verordnung erfolgen muss. Es gibt hierfür mehrere Möglichkeiten des Klausuraufbaus, d.h. die Prüfung kann auch in der Begründetheitsprüfung vor die Klammer gezogen werden.)

3. Rechtmäßigkeit der SächsCoronaQuarVO – ggf. hilfsgutachterlich -

3.1. Verordnungsermächtigung im IfSG

Voraussetzung ist, dass das IfSG eine Verordnungsermächtigung für die Länder enthält. Gemäß § 32 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. COVID-19 ist eine übertragbare Erkrankung und die häusliche Quarantäne stellt eine besondere Maßnahme (Aussonderung) gemäß § 28 IfSG dar.

3.2. Formelle Rechtmäßigkeit

3.1.1. Zuständigkeit

Die SächsCoronaQuarVO wurde am 9. April 2020 vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlassen. Dieses Ministerium ist gemäß § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 für den Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 32 Satz 1 IfSG zuständig.

3.1.2. Verfahren / Form

Anhaltspunkte für Verfahrens- oder Formfehler der SächsCoronaQuarVO ergeben sich aus dem Sachverhalt nicht.

3.1.3. Zwischenergebnis

Die SächsCoronaQuarVO ist formell rechtmäßig.

3.3. Materielle Rechtmäßigkeit

3.3.1. Einklang mit höherrangigem Recht

Anhaltspunkte, dass die SächsCoronaQuarVO gegen höherrangiges Recht verstoßen würden, sind nicht erkennbar. Die an der Einreise aus dem Ausland ansetzenden Quarantänemaßnahmen tragen dem Umstand Rechnung, dass COVID-19 inzwischen weltweit verbreitet ist und es in einer erheblichen Anzahl von Staaten Ausbrüche mit zum Teil großen Fallzahlen gibt; von anderen Staaten sind die genauen Fallzahlen nicht bekannt. *[Vor diesem Hintergrund weist das Robert Koch-Institut seit dem 10. April 2020 keine internationalen Risikogebiete oder besonders betroffenen Gebiete in Deutschland mehr aus (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html).]* Vielmehr hat der Ordnungsgeber die grundsätzliche Entscheidung getroffen, dass jede aus dem Ausland einreisende Person als krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder als Ausscheider anzusehen ist und sich daher in Quarantäne zu begeben hat. Das hier betroffene Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) kann durch die nach § 32 IfSG zulässigerweise erlassene Rechtsverordnung eingeschränkt werden. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Regelung auf der Grundlage des § 32 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht gerechtfertigt ist und im Zusammenspiel mit den festgelegten Ausnahmen und der an der bislang bekannten Inkubationszeit von Coronainfektionen (SARS-CoV-2) unverhältnismäßig in die Rechte der Antragstellerin eingreift. Der Ordnungsgeber hat sich somit beim Erlass der Regelungen von den bisher bekannten medizinischen und epidemiologischen Erkenntnissen leiten lassen. Zwar sind die Infektionszahlen in Deutschland derzeit rückläufig. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Gefahr, die von dem Virus ausgeht, nicht mehr bestehen würde. Maßnahmen gegen die Ausbreitung dürfen nicht erst ergriffen werden, wenn die Gefährlichkeit des Virus hinreichend sicher belegt ist. Dass das Virus sich besonders schnell ausbreitet und im Verlauf der Erkrankungen sich eine

hohe Anzahl von Sterbefällen ergibt, kann nicht angezweifelt werden, sondern wird durch die Erfahrungen in den besonders betroffenen Staaten u.a. Spanien belegt. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verfolgen weiterhin das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Diese Bestrebungen hat der Verordnungsgeber mit § 1 SächsCoronaQuarVO umgesetzt und damit die Gefahreinschätzung hinsichtlich der von Ansteckung bedrohten Personen, insbesondere der vulnerablen Personen, und einer weiteren Ausbreitung der Infektion in einer Weise getroffen, die vom Gericht nicht beanstandet wird.

3.3.2. Verhältnismäßigkeit

Legitimer Zweck der Verordnung ist die Verhinderung der Ansteckung mit COVID-19, die im Einzelfall zum Tod des Patienten führen kann. Dies ist ein legitimes Ziel.

Die 14-tägige Quarantäneanordnung ist geeignet, um eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 weitestgehend auszuschließen, da die Inkubationszeit bis zu 14 Tage beträgt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html). Nach Ablauf der Quarantäne ist ein Ausbruch von COVID-19 infolge einer Ansteckung aus dem anderen Staat nicht zu erwarten.

Entgegen der Auffassung von Frau Schmidt-Schön ist die 14-tägige Quarantäne das derzeit mildeste Mittel (Ex-ante-Sichtweise, Polizeirecht/Gefahrenabwehrrecht), um eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 weitestgehend auszuschließen. Entgegen der Auffassung von Frau Schmidt-Schön genügen hierfür die derzeit geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote nicht. Denn bei ihrer Festlegung wurde die derzeitige Entwicklung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland bzw. im jeweiligen Bundesland zugrunde gelegt. Die zumeist stärkere Verbreitung des Virus in anderen Staaten wurde dabei - wenn nur mittelbar - berücksichtigt. Die zurzeit einsetzenden Lockerungen der Kontaktbeschränkungen basieren auf den sinkenden Infektionszahlen und der damit einhergehenden Erwartung, dass bei einem Kontakt die Beteiligten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht infiziert sind. Diese Erwartung kann an Einreisende zurzeit noch nicht gestellt werden, da in anderen Staaten ggf. eine stärkere Virusverbreitung vorliegt. **Mithin besteht die objektive Gefahr, dass Einreisende eine Infektion im Rahmen der Kontaktbeschränkungen weiterverbreiten.**

Entgegen der Ansicht von Frau Schmidt-Schön genügt auch ein negativer Rachenabstrichtest (PCR-Test) nicht, um die Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auszuschließen. Denn ein negatives Testergebnis gibt nur das Ergebnis zum Abstrichzeitpunkt an der Abstrichstelle wieder. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dennoch eine Infektion - ggf. in einem frühen Stadium und/oder nicht an der Abstrichstelle - vorliegt und der Betroffene in der Folgezeit an COVID-19 erkrankt und das Coronavirus SARS-CoV-2 weiterverbreitet. Auch ein Antikörpertest stellt derzeit kein milderes Mittel zur Quarantäne dar, da diese Tests gegenwärtig nicht die erforderliche Differenzierung der Coronaviren besitzen (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.htm). Andere mildere und gleichgeeignete Mittel zum Ausschluss einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind nicht ersichtlich.

Der Eingriff in die Rechte der Betroffenen - Freiheit der Person - steht auch nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck, der Verhinderung der Verbreitung der Coronaviren SARS-CoV-2 bzw. von COVID-19 und damit dem Schutz der Allgemeinheit. Er ist somit angemessen. Den Betroffenen kann es zugemutet werden, dass sie sich für die derzeit bekannte Zeitspanne der Inkubationszeit (1 - 14 Tage) von der Gesellschaft absondern, um die Ansteckung anderer zu verhindern. Die zeitliche Beschränkung der Quarantäne und damit der Eingriff sind bereits auf das Mindestmaß reduziert.

Die Ausnahmen der häuslichen Quarantäne in der SächsCoronaQuarVO sind ebenfalls nicht als unverhältnismäßig zu beanstanden. Entgegen der Auffassung von Frau Schmidt-Schön sind die Ausnahmen nicht willkürlich, sie orientieren sich vielmehr an der Notwendigkeit der Personen zur Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens oder dem Vorliegen triftiger Reisegründe. Soweit der Verordnungsgeber dabei typisierend vorgeht und auf eine Einzelfallprüfung verzichtet, ist dies nicht zu beanstanden, da eine Prüfung der von der Ausnahme betroffenen Fällen aufgrund der hohen Anzahl nicht mit verhältnismäßigem Aufwand in der notwendigen Kürze der Zeit erfolgen kann. Der Verordnungsgeber hat sich daher dafür entschieden, auf die Symptombefreiheit der Betroffenen abzustellen. Das damit einhergehende Restrisiko durch symptomfrei Infizierte hat er bewusst in Anbetracht der Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit des gesellschaftlichen Systems in Kauf genommen.

Darüber hinaus sind keine Anhaltspunkte für die Unverhältnismäßigkeit der SächsCoronaQuarVO ersichtlich. Die SächsCoronaQuarVO greift damit nicht unverhältnismäßig in die Rechte der Betroffenen ein.

Zwischenergebnis: Die SächsCoronaQuarVO ist materiell rechtmäßig.

Gesamtergebnis: Die summarische Prüfung ergibt, dass der auf §§ 28, 30 IfSG i. V. m. § 1 SächsCoronaQuarVO gestützte Feststellungsbescheid der Stadt Dresden vom 27. April 2020 nicht zu beanstanden ist. Damit ist der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zwar zulässig, aber unbegründet. Das Gericht wird den Antrag ablehnen.

Oder: Die summarische Prüfung ergibt, dass der auf § 28 Abs. 1 IfSG gestützte Feststellungsbescheid der Stadt Dresden vom 27. April 2020 nicht zu beanstanden ist. Damit ist der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zwar zulässig, aber unbegründet. Das Gericht wird den Antrag ablehnen. (2 Punkte)

Aufgabe 2

(10 Punkte)

Herr Obacht gelangt zur Kenntnis, dass Frau Schmidt-Schön, die Anordnung ignoriert und sich in ihrer Wohnung mehrfach mit Bekannten zum Grillen auf dem Balkon trifft. Ist Herr Obacht nun verpflichtet die zwangsweise Unterbringung von Frau Schmidt-Schön in einem abgeschlossenen Krankenhaus anzuordnen oder ein Bußgeld zu verhängen?

Lösung:

Gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden. Frau Schmidt-Schön ist weder krank, noch krankheitsverdächtig. Ob sie auch ansteckungsverdächtig ist, kann derzeit nicht mit Sicherheit gesagt werden, da sie nicht getestet wurde. Da sie allerdings aus einem Risikogebiet einreist, kann durchaus von einem Ansteckungsverdacht (mögliche Argumentation beispielsweise: Aufenthalt im Flugzeug, Weg zum Flughafen, Aufenthalt im Flughafen usw.) ausgegangen werden. Sofern der Ablauf der Geltungsdauer der SächsCoronaQuarVO nicht erkannt wurde, kann argumentiert werden, dass infolge dieser Landesverordnung bereits eine Absonderung in häusliche Quarantäne als Schutzmaßnahme vorliegt. Insofern findet § 30 Abs. 1 S. 1 IfSG hier keine Anwendung mehr. (Insofern die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG bejaht wird, besteht allerdings keine Verpflichtung zur Absonderung in ein Krankenhaus, sondern diese Entscheidung liegt im Ermessen des Gesundheitsamtes der Stadt Dresden.)

Kommt aber gemäß § 30 Abs. 2 IfSG jemand den seine Absonderung betreffenden Anordnungen oder Feststellungen, vorliegend in häuslicher Quarantäne nach Landesverordnung, nicht nach oder ist nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen, dass er solchen Anordnungen nicht ausreichend Folge leisten wird, so ist er zwangsweise durch Unterbringung in einem

abgeschlossenen Krankenhaus oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses abzusondern.

Frau Schmidt-Schön, verstößt hier mehrfach gegen die Quarantäneanordnung bzw. den Feststellungsbescheid, indem sie mit Bekannten auf ihrem Balkon grillt. Sinn und Zweck der häuslichen Quarantäne ist es, eben nicht in Kontakt anderen, nicht im Hausstand lebenden Personen zu kommen, um eine mögliche Ansteckungsgefahr zu minimieren. Zwar sieht die Regelung kein Ermessen vor, allerdings ist eine entsprechende Anordnung nur unter den Voraussetzungen des Buches 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu treffen. *(Hierzu wird keine Kenntnis der Teilnehmer erwartet. Da es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme handelt, darf diese gegen den Willen von Frau Schmidt-Schön nur durch ein Gericht und nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde und hohen formellen Anforderungen, u.a. vorherige Anhörung von Frau Schmidt-Schön, Verfahrensbeistand etc., getroffen werden.)* Im Hinblick auf die kurze Zeit (14 Tage) der Quarantäne erscheint es weder aus zeitlicher Hinsicht, noch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit allerdings geeignet, Frau Schmidt-Schön zwangsweise in einem Krankenhaus unterzubringen. Auch schweigt der Sachverhalt im Hinblick darauf, ob überhaupt derartige Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Im Sachverhalt wurde nicht umsonst auch der Bußgeldkatalog der Landesverordnung abgedruckt. Die Teilnehmer sollen erkennen, dass Herr Obacht der Erlass eines Bußgeldbescheides gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 5 Nr. 3 SächsCoronaQuarVO zur Verfügung steht, da Frau Schmidt-Schön entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 der SächsCoronaQuarVO Besuch empfängt. Allerdings würde dies wieder die Geltung der SächsCoronaQuarVO voraussetzen. Zudem unterliegt hierbei Herr Obacht dem im Ordnungswidrigkeitenverfahren geltenden Opportunitätsprinzip, d.h. er kann, aber er muss keinen Bußgeldbescheid erlassen.

Punkteverteilung:

Aufgabe 1	85 Punkte
Aufgabe 2	10 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte